

**STATUTEN DER
STIFTUNG
PERSONALVORSORGE LIECHTENSTEIN
VADUZ**

Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein, Vaduz

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 / Name

Unter dem Namen Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (im Nachfolgenden "Stiftung") errichtet die Regierung gestützt auf das Gesetz vom 6. September 2013 über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) eine Stiftung im Sinne von Art. 552ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie Art. 13 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG).

Art. 2 / Sitz und Dauer

2.1

Die Stiftung hat ihren Sitz in Vaduz. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Stifterin und der Aufsichtsbehörde jederzeit an einen anderen Ort des Fürstentums Liechtenstein verlegen.

2.2

Die Stiftung nimmt ihre Tätigkeit im Sinne von Art. 3 nach erfolgter Gründung mit der Einschränkung auf, dass die Versicherungstätigkeit ab 1. Juli 2014 erfolgt.

Art. 3 / Zweck und Destinatäre

3.1

Die Stiftung bezweckt die betriebliche Personalvorsorge für das Staatspersonal sowie für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der ihr angeschlossenen Unternehmen unter Ausschluss pensionsfremder Geschäfte. Der Anschluss einer Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung. Die Durchführung der betrieblichen Personalvorsorge erfolgt nach Massgabe des BPVG und des SBPVG in ihrer jeweiligen Fassung.

3.2

Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

3.3

Destinatäre der Stiftung sind die im Vorsorgereglement als Anspruchsberechtigte bezeichneten Personen.

Die Ansprüche der Destinatäre sind im Vorsorgereglement umschrieben und auf dieses beschränkt.

B. Stiftungsvermögen, Finanzierung und Haftung

Art. 4 / Stiftungsvermögen

4.1

Die Stifterin widmet der Stiftung ein Stiftungskapital von CHF 30'000 (in Worten Schweizer Franken dreissigtausend).

4.2

Das Stiftungsvermögen besteht insbesondere aus dem Stiftungskapital, künftigen Erträgen, allfälligen weiteren Zuwendungen der Stifterin und aus dem Vorsorgevermögen der einzelnen Vorsorgewerke.

4.3

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen erbracht werden, zu welchen die der Stiftung angeschlossenen Unternehmen gegenüber den Arbeitnehmern rechtlich verpflichtet sind. Ebenfalls sind Leistungen ausgeschlossen, welche die der Stiftung angeschlossenen Unternehmen zusätzlich als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise ausrichten (wie Teuerungszulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke usw.).

4.4

Das Stiftungsvermögen darf dem Zweck der betrieblichen Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

4.5

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen und im Rahmen der Bestimmungen des BPVG zu verwalten.

Art. 5 / Finanzierung

5.1

Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geüfnet wurden und diese gesondert ausgewiesen sind.

5.2

Der Stiftungsrat kann für die Deckung der Verwaltungskosten Beiträge erheben.

Art. 6 / Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen; vorbehalten bleiben Ansprüche aus Versicherungsverträgen zur Sicherstellung der Vorsorgeleistungen der Destinatäre.

C. Organisation

Art. 7 / Stiftungsorgane

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Revisionsstelle.

Art. 8 / Organisation

Die Organisation, die Verwaltung und die Kontrolle der Stiftung werden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Urkunde und unter Beachtung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften in einem besonderen Organisationsreglement geregelt, welche vom Stiftungsrat erlassen wird und von diesem nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgeändert werden darf.

Art. 9 / Stiftungsrat

9.1

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, welche je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezeichnet werden. Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Die rechtsverbindliche Vertretung der Stiftung erfolgt mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien. Einzelzeichnungsrecht ist nicht zulässig.

9.2

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten.

9.3

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode zu wählen.

Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer von bis zu vier Jahren zulässig.

9.4

Die Ernennung der Stiftungsratsmitglieder für die erste Amtsperiode erfolgt durch die Stifterin.

9.5

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnung, den Bestimmungen der Statuten, des Reglements und gemäss den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat sorgt für die Durchführung der Stiftungsaufgaben und trifft die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendigen Massnahmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

9.6

Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Stiftung;
- b) die Festlegung der Organisation und der Erlass und die Änderung der notwendigen Reglemente;
- c) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle;
- d) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- e) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und deren Genehmigung;
- f) die Wahl und die Abberufung der Revisionsstelle;

- g) die Einsetzung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben;
- h) die Wahl und Abberufung eines Pensionsversicherungsexperten;
- i) die Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- j) die Behandlung der Sachgeschäfte, welche gemäss Gesetz und Reglement der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedürfen.

9.7

Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat regelt das Verfahren bei Stimmgleichheit. Ein Stichentscheid des Präsidenten ist nicht möglich. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zur Durchführung des Zirkulationsverfahrens ist Einstimmigkeit notwendig.

Beschlüsse betreffend Wahl des Risikoträgers, Erlass und Änderung von Reglementen, Auflösung der Vorsorgeeinrichtung oder deren Zusammenschluss mit einer anderen können nicht gefasst werden, wenn sich ihnen sämtliche Arbeitgeber- oder sämtliche Arbeitnehmervertreter widersetzen, die an der Beschlussfassung teilnehmen.

9.8

Mitglieder des Stiftungsrates können sich nicht an den Sitzungen vertreten lassen.

9.9

Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen:

- a) weder dem Landtag noch der Regierung angehören;
- b) weder direkt noch indirekt massgebend wirtschaftlich oder persönlich mit der Revisionsstelle oder dem leitenden Revisor verbunden sein.

Die Mitglieder der Geschäftsführung und die übrigen Angestellten dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrates sein.

9.10

Der Präsident des Stiftungsrates hat unter Angabe der Traktanden die Sitzungen fristgerecht einzuberufen. Zwei Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

9.11

Mitglieder des Stiftungsrates haben allfällige Interessenskonflikte im Zusammenhang mit Geschäften der Stiftung dem Präsidenten offen zu legen. Der Stiftungsrat entscheidet, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist oder nicht.

Im Falle eines Ausstandsgrundes darf der Betroffene weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung zum entsprechenden Geschäft anwesend sein. Auch die Abgabe einer persönlichen Stellungnahme vor der Beratung ist ausgeschlossen.

9.12

Verträge zwischen der Stiftung und Mitgliedern des Stiftungsrates müssen schriftlich abgeschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates. Ausgenommen sind Verträge, welche die Stiftung zu einer einmaligen Leistung von weniger als 1 000 Franken verpflichten.

Solche Verträge sind zu den gleichen Konditionen, wie sie gegenüber Dritten gelten, abzuschliessen.

9.13

Verträge zu bedeutenden Rechtsgeschäften mit angeschlossenen Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

Art. 10 / Revisionsstelle

Der Stiftungsrat beauftragt eine gemäss BPVG anerkannte Revisionsstelle mit den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben, insbesondere der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage gemäss Art. 19 BPVG. Sie erstattet dem Stiftungsrat über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht.

Erstmals wird die Revisionsstelle für ein Jahr und später nicht länger als für jeweils drei Jahre bestellt.

D. Vorsorgekommissionen, Geschäftsführung und Pensionsversicherungsexperten**Art. 11 / Vorsorgekommissionen**

Die Vorsorgekommissionen der einzelnen angeschlossenen Unternehmen werden von den betreffenden Arbeitgebern und deren Arbeitnehmer bestellt. Massgebend hierfür ist das Organisationsreglement.

Die Vorsorgekommission vertritt die Interessen des Vorsorgewerkes gegenüber dem Stiftungsrat. Ihre Aufgaben werden im Organisationsreglement bestimmt, insbesondere die Zustimmung zum Vorsorgeplan und die Zustimmung zur Kündigung des Anschlussvertrages.

Art. 12 / Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Stiftungsrat gewählt. Sie ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung werden im Organisationsreglement bestimmt. Die Geschäftsführung vertritt die Stiftung gegenüber Dritten, sofern vom Stiftungsrat nicht eine besondere Delegation für einzelne Fälle bestellt wird.

Art. 13 / Pensionsversicherungsexperte

Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

E. Jahresabschluss, Änderungen, Aufhebung und Liquidation

Art. 14 / Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2014 abzuschliessen.

Art. 15 / Änderungen, Aufhebung und Liquidation der Stiftung

15.1

Bei Aufhebung der Stiftung beschliesst der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszweckes über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Saldos des Stiftungsvermögens. Das Stiftungsvermögen ist in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterin oder an die angeschlossenen Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der betrieblichen Personalvorsorge ist ausgeschlossen.

15.2

Der Stiftungsrat kann bei veränderten Verhältnissen unter Zustimmung der Stifterin jederzeit bei der Aufsichtsbehörde den Antrag auf Anpassung der Stiftungsurkunde stellen. Die Stiftung darf der betrieblichen Personalvorsorge jedoch nicht entfremdet werden.

15.3

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt in allen Fällen vorbehalten.

F. Übergangsbestimmung

Der neue Art. 9.3 Abs. 2 findet auf den amtierenden Präsidenten mit der Massgabe Anwendung, dass dessen Amtszeit bis zum 31. Dezember 2025 verlängert werden kann.

REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Dr. Daniel Risch
Regierungschef

Vaduz, im Oktober 2023